

geber eines, mit Straferfolg verhaftbaren, Kirchendiebes, ohne Rücksicht auf seine Religion und mit Verheißung der Verzeihung bei eigener Betheiligung am Raube, eine Prämie von 100 Rthlr. zugesichert.

237. Münster den 21. Februar 1700. (B. 2. d. Schatzungs-Vorschüsse.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die von den Empfängern der ausgeschriebenen Schatzungen, unter Aufschiebung der Erhebung der Lehtern, künftig geleistet werden sollen Vorschüsse, sollen ferner nicht länger als während sechs Monaten als privilegierte Forderungen betrachtet, nach Umlauf dieser Frist aber nur als Privat-Schulden geachtet werden.

238. Münster den 1. März 1700. (A. 4. b. Lehns-Erneuerung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nach dem nunmehr eingetretenen allgemeinen Reichs-frieden, werden sämtliche (münstersche und borkeloh'sche) Lehnsleute aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehns-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen Frist, zu bewirken rc.

239. Münster den 22. April 1700. (E. 2. d. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Reglement wegen Abgang und Ankunft, sowie sonstiger Ordnung und Care der in der Residenz-Stadt Münster, zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung der Handels-Verbindungen neuingerichteten, durch eine zweite Verbindung mit Amsterdam vermehrten Postwagen-Course; wodurch, nebst Bestätigung der in der Post-Ordnung vom 12. Mai 1696 (Rr. 226 d. S.) enthaltenen Festsetzungen, u. A. Folgendes bestimmt wird.

Die Postwagen:

- a) über Rheine nach Gronau, Enschede, Coor und Zwoll (wo täglich Verbindung mit Amsterdam bestehet),
- b) über Coesfeld und Borden nach Bochholdt, Duisberg, Arnheim und Amsterdam (ganz zu Lande),
- c) über Bochholdt nach Wesel, und
- d) nach Düsseldorf und Cöln

gehen ab: Montag und Donnerstag Morgens 10 Uhr, und kommen an: Dienstag-Abends 11 Uhr und Freitag um Mitternacht;

- e) über Warendorf nach Paderborn, Bielefeld, Minden, Halberstadt, Cassel, Berlin, Frankfurt, Nürnberg, Leipzig rc.

gehen ab: Dienstag um Mitternacht und am Samstag-Morgens 6 Uhr, kommen an: Montag-Morgens 9 Uhr;

- f) nach Donabrück, Eise, Hannover, Braunschweig, Rienburg, Haarbürg, Hamburg, Wismar, Stettin und ganz Pommern und Preußen,

gehen ab: Mittwoch-Morgens 9 Uhr und Samstag-Morgens 6 Uhr; kommen an: Mittwoch- und Samstag-Abends 9 Uhr.

Jede Person zahlt p. Meile 9 Mariengroschen, wosfür sie 25 Pfund Gepäcke frei hat, des Lehtern Uebergewicht aber ordnungsmäßig vergüten muß; hiernach soll an Personengeld erhoben werden: von Münster bis nach Zwoll 3 Rt. 24 Mgr.; über Bochholdt, Arnheim bis Amsterdam 5 Rt. 27 Mgr.; bis Coesfeld 1 Rt. und von Coesfeld bis Wesel 1 Rt. 18 Mgr.; von Münster bis Warendorf 27 Mgr., und von Warendorf bis Paderborn 1 Rt. 27 Mgr., und von Warendorf bis Bielefeld 1 Rt. 9 Mgr.

Die Güterfracht (von 150 Pfund Gewicht nicht übersteigen dürfen den Kollis) beträgt p. 100 Pfund und p. Meile $\frac{1}{2}$ Rt.; bei Gegenständen von Werth, welche letzterer deklarirt werden muß, um die Gewährleistungspflicht der Postmeister zu erzeugen, werden für 100 Rt. Werth p. Meile 1 Mgr. an Porto entrichtet.

Die zur Beförderung p. Postwagen bestimmten Gegenstände müssen wohl emballirt oder in Kisten verpackt sein. Das Postgeld wird an dem Ort des Besteigens der Postwagen in dort gültigen guten Geldsorten entrichtet.

Bei Beförderungen mittelst Extrapost, soll von 4 Wagenpferden, oder von zwei Courierspferden p. Meile 1 Rt. 18 Mgr. erhoben werden.